

34. Kann bei Gemeindeferbituten, welche zur Befriedigung individueller Bedürfnisse der Gemeindeglieder dienen, auch das einzelne Gemeindeglied zur klageweisen Verfolgung der ferbitutischen Rechte für aktiv legitimiert erachtet werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 19. September 1899 i. S. N. (Bekl.) w. M.  
(Rl.). Rep. III. 103/99.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes war der Stadtgemeinde Hannover zu Gunsten ihrer Mitglieder an einem zur Zeit der Klage der Beklagten gehörigen Grundstücke eine privatrechtliche Servitut bestellt, wonach die auf diesem Grundstücke befindliche Einfahrt zum Zwecke des freien Zuganges zu einem auf dem Nachbargrundstücke errichteten, jetzt dem Kläger gehörigen großen Versammlungs- und Wirtschaftslokale dauernd zu erhalten, und die freie Benutzung dieser Einfahrt zu gestatten war. Auf Grund dieses der Stadtgemeinde bestellten Rechtes erhob der Kläger als Mitglied dieser Gemeinde auf Freihaltung der fraglichen, von der Beklagten wiederholt gesperrten, Einfahrt Klage, und das Berufungsgericht gab in der Erwägung, daß bei solchen Gemeindefervituten und Gemeinderechten, welche zur Befriedigung individueller Bedürfnisse der Gemeindeglieder dienen, auch den einzelnen interessierten Gemeindegliedern ein Klagerrecht zustiehe, der Klage statt und bestätigte eine in diesem Sinne erlassene einstweilige Verfügung. Das Reichsgericht hat dies mißbilligt aus folgenden

#### Gründen:

... „Allerdings ist, wie auch das Berufungsgericht ausführt, seine Ansicht, daß bei solchen Gemeindefervituten, welche zur Befriedigung individueller Bedürfnisse der Gemeindeglieder dienen, auch dem einzelnen Gemeindegliede die Aktivlegitimation zur klageweisen Geltendmachung des Rechtes zustiehe, in Theorie und Praxis nicht unvertretbar; sie kann aber nicht gebilligt werden. Wie das Reichsgericht schon öfters (z. B. i. S. Stadt R. w. Finanzministerium in Schwerin, Rep. III. 228/96) ausgesprochen hat, und anscheinend auch das Berufungsgericht nicht in Abrede nimmt, ist auch bei Gemeindefervituten zum Besten der Gemeindeangehörigen die Gemeinde selbst die berechtigte Person. Ihr, der juristischen Person selbst, steht das Recht zu; sie allein kann darüber verfügen, und die Gemeindeangehörigen üben das Recht nicht als ein zu ihrer individuellen Rechtsphäre gehörendes Recht, sondern nur aus dem Rechte der Gemeinde aus. Haben aber die Gemeindeglieder kein eigenes Recht, so würde das Recht, das sie im Prozeßwege geltend machen, auch nur das Recht der Gemeinde sein können. Ganz abgesehen aber auch davon, daß

der Einzelne nicht ohne weiteres als Vertreter der Gemeinde angesehen werden kann, würde diese Auffassung, daß er als Vertreter der Gemeinde handelte, folgerichtig auch dahin führen, daß sein Prozeß auch für die Gemeinde Rechtskraft begründete; eine Konsequenz, die auch von den Vertretern der hier mißbilligten Ansicht wegen ihrer praktischen Folgen als unmöglich anerkannt wird. Nach dem Satze: ohne Recht keine Klage, kann daher auch bei Gemeindefervituten zu Gunsten der Gemeindeglieder allein die berechnigte Gemeinde selbst für die Klage als aktiv legitimiert erachtet werden, und muß daher Kläger mangels seiner Aktivlegitimation mit der Klage abgewiesen, und die auf seinen Antrag erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben werden.“ . . .